

## Anlage 1 zum RdErl. v. 9.9.2008

### Kriterien für Meldung eines Umweltalarms

- |   | ja  |
|---|-----|
| 1. Ereignis nach § 19 Abs. 1 der StörfallVO   | ( ) |
| 2. Erhebliches Schadensereignis i.S. von § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung   | ( ) |
| 3. Ereignis bei einer Anlage i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das nicht als erhebliches Schadensereignis i.S. der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung oder nicht als Ereignis nach § 19 Abs. 1 StörfallVO anzusehen ist,                                       |     |
| a) aber bei dem Menschen in der Umgebung der Anlage gefährdet werden können, insbesondere bei zu erwartender oder erfolgter Freisetzung krebserzeugender oder hochtoxischer Stoffe wie Dioxine, Furane, Phosgen, Chlor usw.;  | ( ) |
| b) bei dem besonders geruchsintensive oder weithin sichtbare Emissionen vorliegen, die zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können;  | ( ) |
| c) bei dem zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt;  | ( ) |
| d) bei dem zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt;  | ( ) |
| e) bei dem die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen erforderlich wird.   | ( ) |
| 4. Bodenverunreinigung aufgrund eines akuten Schadensfalls, aus der sich Gesundheitsschäden, Gewässerverunreinigungen besonderen Ausmaßes oder sonstige erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ergeben haben oder zu befürchten sind | ( ) |
| 5. Gewässerverunreinigung   |     |
| a) von wesentlicher Bedeutung oder bei der erhebliche Nachteile zu befürchten sind;   | ( ) |
| b) bei der eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt oder zu erwarten ist;   | ( ) |
| c) bei der zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt;  | ( ) |
| d) bei der die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen oder anderen Behörden erforderlich wird,   | ( ) |
| e) bei der ein Fischsterben festgestellt wird,  | ( ) |
| f) bei der Gefahr für die Trinkwassergewinnungsanlagen zu befürchten ist.   | ( ) |
| 6. Meldungen, die im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarmdienstes Rhein bzw. des Warnplans Weser gemeldet werden sowie Meldungen, die die Ruhr oder Westdeutsches Kanalnetz betreffen.  | ( ) |